

Förderprogramm Entwicklungspolitische Bildung (FEB)

Merkblatt "Verwaltungskosten"

(Stand 2021)

Verwaltungskosten

Verwaltungskosten sind Ausgaben für den allgemeinen Personal- und Sachaufwand, der bei der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben (Geschäftszweck) in einer Organisation mittelbar entsteht und einem bestimmten Projekt nicht direkt zugeordnet werden kann. Verwaltungskosten fallen hauptsächlich für die Bereiche Leitungs- und Kontrollgremien, Finanz- und Rechnungswesen sowie Personalverwaltung und Organisation an (*z.B. Geschäftsführung, Buchhaltung, Büromiete, Geschäftsbedarf, Kommunikation, Internet etc.*). Auch Ausgaben für die Lohnbuchhaltung – ob intern oder extern – müssen immer unter den Verwaltungskosten abgerechnet werden.

Abgrenzung der Verwaltungskosten zu den Projektausgaben

Nicht zu den Verwaltungskosten, sondern zu den Projektausgaben gehört der Personal- und Sachaufwand, der unmittelbar bei der Durchführung eines Projekts anfällt und daher diesem Projekt direkt zugeordnet werden kann. *Dies sind z.B. Honorare für Referenten/innen einer Bildungsveranstaltung, Ausgaben für ausschließlich zur Projektdurchführung eingesetztes Fachpersonal, Miete für Seminarräume, Projektflyer, projektbezogene Versandkosten (Großversand), für die Projektdurchführung notwendige Technik, Reisekosten für Seminarteilnehmer/innen und Referent/innen, (anteilige) Ausgaben für die Finanzbuchhaltung etc.*

Höhe der Verwaltungskosten

Im FEB können Verwaltungskosten anteilig abgerechnet werden. Es können für den Verwaltungsaufwand **bis zu 10 %** der zuwendungsfähigen Projektausgaben veranschlagt werden.

Berechnung der Verwaltungskosten

Berechnungsgrundlage für die Verwaltungskosten sind bei der Antragstellung die geplanten zuwendungsfähigen Projektausgaben laut Ausgaben- und Einnahmenplan und bei der Abrechnung des Projekts die im Verwendungsnachweis ausgewiesenen tatsächlichen zuwendungsfähigen Projektausgaben.

Der im vertragsrelevanten Ausgaben- und Einnahmenplan festgelegte Prozentsatz der anteiligen Verwaltungskosten kann während des Förderzeitraums im Rahmen einer Umwidmung mit ausreichend plausibler Begründung auf bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden.

im Auftrag des

Im Rahmen des Verwendungsnachweises müssen bei Minderausgaben die Verwaltungskosten entsprechend des vertraglich festgehaltenen Prozentsatzes angepasst werden, bei Mehrausgaben können die Verwaltungskosten entsprechend angepasst werden.

***Beispiel Minderausgaben:** Im beantragten Ausgaben- und Einnahmenplan betragen die geplanten zuwendungsfähigen Ausgaben 12.000 €, die Verwaltungskosten wurden auf dieser Grundlage mit 600 € (5 %) berechnet. Während der Projektdurchführung haben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf 10.000 € reduziert. Demzufolge können als Verwaltungskosten höchstens 500 € abgerechnet werden (5 % von 10.000 €).*

***Beispiel Mehrausgaben:** Im beantragten Ausgaben- und Einnahmenplan betragen die geplanten zuwendungsfähigen Ausgaben 12.000 €, die Verwaltungskosten wurden auf dieser Grundlage mit 600 € (5 %) berechnet. Während der Projektdurchführung haben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf 20.000 € erhöht. Demzufolge können als Verwaltungskosten 1.000 € abgerechnet werden (5 % von 20.000 €).*

Angabe der Verwaltungskosten

Im Ausgaben- und Einnahmenplan (Antrag) sowie im zahlenmäßigen Nachweis/Soll-Ist-Vergleich (Verwendungsnachweis) werden die Verwaltungskosten unter der Position 5. *Verwaltungskosten* ausgewiesen. Neben diesen anteilig abgerechneten Verwaltungskosten können keine weiteren Ausgaben (Einzelposten) für Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden.

Nachweis der Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sind in der Belegliste des zahlenmäßigen Nachweises in Form eines einzelnen Eigenbelegs auszuweisen. Einzelbelege sind zunächst nicht mit der Abrechnung einzureichen. Die Angemessenheit der Ausgaben muss jedoch auf Verlangen plausibel und ggf. mit Belegen dargelegt werden können.

im Auftrag des